

Stadt Radolfzell am Bodensee

Wahlordnung

für die Wahl des Jugendgemeinderates

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.03.15 folgende Wahlordnung für die Wahl des Jugendgemeinderates beschlossen.

§ 1 Bewerbung

(1) Bewerbungen können frühestens am Tage nach der Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens einen Monat vor dem ersten Wahltag schriftlich bei der Stadtverwaltung Radolfzell, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell eingegangen sein.

(2) Die Bewerbungsfrist kann von der Stadtverwaltung verlängert werden, wenn einen Monat vor dem ersten Wahltag weniger als 15 Bewerbungen eingegangen sind.

(3) Die Bewerbung muss enthalten:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Schule oder Berufsbezeichnung
- eigenhändige Unterschrift

(4) Der Bewerbung soll für die Kandidatenvorstellung ein Lichtbild beigelegt sein.

(5) ¹Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Stadtverwaltung über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. ²Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich benachrichtigt und namentlich, bei Zustimmung gegebenenfalls mit weiteren Informationen, bekannt gemacht.

§ 2 Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung der Wahlhandlungen im Wahlzeitraum wird ein Wahlvorstand gebildet.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Beisitzern.

(3) Bewerber können weder im Wahlvorstand, noch im Wahlausschuss tätig sein.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie eventuelle Hilfskräfte werden von der Geschäftsstelle berufen.

§ 3 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis und stellt es fest.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Geschäftsstelle bestimmt.

§ 4 Wahlverfahren

(1) Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt.

(2) Die Wahlberechtigten sind in einem Wählerverzeichnis einzutragen, das für eine Woche vor Beginn der Wahlhandlung öffentlich aufzuliegen hat. Gegen dessen Richtigkeit ist der Einspruch zulässig.

(3) Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem ersten Wahltag eine Wahlinformation über den Ablauf der Wahltag (Orte, Zeiten).

(4) Die Stimmabgabe erfolgt in den vom Jugendgemeinderat festgelegten Wahllokalen.

§ 5 Stimmzettel

Gewählt wird mit Stimmzetteln, die nur im Wahllokal ausgehändigt werden.

§ 6 Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben.

(2) Bei der Stimmabgabe im Wahllokal hat sich der Stimmberechtigte auszuweisen.

(persönliche Wahlinformation oder Identitätsnachweis).

(3) Jeder Wähler hat 15 Stimmen, die er auf verschiedene Kandidaten verteilen kann. Einem einzelnen Kandidaten können dabei 1, 2 oder 3 Stimmen (Kumulieren) gegeben werden. Es gilt die positive Kennzeichnungspflicht.

(4) Gewählt wird in dem der Wähler bei dem gewünschten Kandidaten die Zahlen 1, 2 oder 3 oder eine entsprechende Anzahl an Stimmabgabevermerken einträgt.

§ 7 Sitzverteilung, Nachrücken, Ausscheiden

(1) Bei der Vergabe der Sitze sind zuerst die vom Jugendgemeinderat festgelegten Garantiesitze zu berücksichtigen. Die weiteren Bewerber gelten entsprechend ihrer Stimmzahl als gewählt.

(2) Entfallen auf den 15. Sitz gleich viele Stimmen für mehrere Kandidaten, entscheidet das Los über den 15. Sitz und die Reihenfolge der Ersatzkandidaten.

(3) Tritt ein Gewählter nicht in den Jugendgemeinderat ein oder scheidet er im Laufe seiner Amtszeit aus, rückt im Falle eines Garantiesitzes ein Bewerber aus der entsprechenden Schule nach. Ansonsten rückt der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.

(4) Wird die Mitgliederzahl von 15 Jugendgemeinderäten trotz Nachrücker unterschritten findet keine Nachwahl statt.

(5) Ein Mitglied, das im Laufe der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz Radolfzell aufgibt, scheidet mit Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem Jugendgemeinderat aus.

(6) Erreicht ein Mitglied des Jugendgemeinderates während seiner Amtszeit die Altersgrenze, bleibt er bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

§ 8 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt und am letzten Tag des Wahlzeitraums unmittelbar nach Ende der Wahlzeit unverzüglich festgestellt.

Radolfzell am Bodensee, den 11.03.2015

Der Oberbürgermeister:

gez.: Martin Staab